



Auszug aus der Niederschrift

Gremium: Ausschuss für Bauen, Planen und Umwelt

Sitzungstermin: 12.11.2015

öffentlich

3. **Erste Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. D 291 „Holterfeld“
- Satzungsbeschluss** **0310/15**

Herr Dr. Unland erläutert die Sitzungsvorlage und die Notwendigkeit, die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. D 291 „Holterfeld“ um ein Jahr zu verlängern.

Der Ausschuss für Bauen, Planen und Umwelt beschließt einstimmig dem Rat zu empfehlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Für einen Bereich zwischen Im Sudahl, Hardörner Weg, Am Langen Hahn, südliche Gemarkungsgrenzen der Stadtbezirke Benhausen und Neuenbeken, östliche Stadtgrenze Paderborn zur Gemeinde Altenbeken (Gemarkung Schwaney) und Teilflächen aus der Gemarkung Dahl, Flur 5 südlich des Hardörner Weg. wird die 1. Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. D 291 „Holterfeld“ um 1 Jahr nach § 17 (1) Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Die Satzung hat folgenden Wortlaut

Die Satzung beruht auf:

1. §§ 14, 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) und
2. § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 208).

§ 1

Die Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. D 291 „Holterfeld“ - für einen Bereich zwischen Im Sudahl, Hardörner Weg, Am Langen Hahn, südliche Gemarkungsgrenzen der Stadtbezirke Benhausen und Neuenbeken, östliche Stadtgrenze Paderborn zur Gemeinde Altenbeken (Gemarkung Schwaney) und Teilflä-

chen aus der Gemarkung Dahl, Flur 5 südlich des Hardörner Weg, bekannt gemacht im Amtsblatt 32 der Stadt Paderborn vom 06.12.2013, wird um ein Jahr verlängert.

§ 2

Die Satzung über den in seiner Begrenzung vorstehend beschriebenen Bereich, liegt während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung, Stadtplanungsamt, Pontanusstraße 55, Zimmer 1.09, zu jedermann Einsicht aus.

§ 3

1. Im Bereich der Veränderungssperre dürfen

- a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden und
- b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

2. Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 4

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich der Bebauungsplan Nr. D 291 „Holterfeld“ in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von einem Jahr.

gez.
Dietrich Honervogt
Vorsitzender

gez.
Klaus Schulz
Schriftführer